in die Zeit der Kanonenbootpolitik, die unter der Geltung der UN-Charta ein für alle Mal als überwunden zu gelten habe.
Die amerikanische Regierung hat ihre bewaffnete Intervention in dem Karibikstaat auf mehrere Gründe gestützt, die in Verbindung mit den angeführten und mit den bekannt gewordenen Tatsachen es fraglich erscheinen lassen, ob sie einer Überprüfung nach den Regeln des Völkerrechts standhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf den in mancher Hinsicht gleichgelagerten Fall der sowjetischen Intervention in Afghanistan. Die Delegierte der USA bei den Vereinten Nationen, Kirkpatrick, hat diesen Vergleich zwar bestritten unter Hinweis darauf, daß es einen gravierenden Unterschied gebe zwischen der »rechtmäßigen Gewalt, die zur Wiederherstellung von Recht und Freiheit angewendet wird, und einer militärischen Aktion, die auf die Unterjochung einer Bevölkerung zielt«. Das moderne Völkerrecht erlaubt es jedoch den Staaten nicht mehr, eine gegebene Situation in einem fremden Staat einer politischen Bewertung zu unterziehen, die im Ergebnis ein bewaffnetes Vorgehen gegen diese Situation rechtfertigen könnte.
Dies gilt vor allem für den von Washington zur Rechtfertigung der Intervention angezogenen Grund der *›humanitären Intervention‹:* Amerikanische Bürger seien einem hohen Risiko ausgesetzt gewesen, das sich noch dadurch vergrößert habe, daß eine Gruppe unter ihnen versucht habe, von der Insel zu fliehen. Einem neuerlichen Geiseldrama aber habe vorgebeugt werden müssen. Das klassische Völkerrecht kannte durchaus den Rechtsgrund der humanitären Intervention, doch scheuen die Staaten heute ganz überwiegend die Anwendung dieser Regel aus dem Grunde der souveränen Gleichheit der Staaten und aus dem Grunde der Nichteinmischung, die beide in der UN-Charta als fundamentale Prinzipien des internationalen Zusammenlebens verankert sind. Das Staatenverhalten, wenngleich nicht immer konsequent, wird dabei wesentlich durch die Erfahrung beeinflußt, daß humanitäre Interventionen in der Vergangenheit häufig mißbräuchlich zur Durchsetzung hegemonialer und kolonialer Machtansprüche Verwendung fanden. In der jüngeren Vergangenheit sind deshalb nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Interventionen auf humanitäre Gründe gestützt worden, so von den USA im Fall der bewaffneten Intervention in der Dominikanischen Republik (1965) und in der Teheraner Geiselaffäre (1980) sowie von Frankreich beim Sturz Bokassas nach dem Kindermord im Zentralafrikanischen ›Kaiserreich‹ (1979). Aber nur in den beiden zuletzt genannten Fällen stützen die Tatsachen eine klassische humanitäre Intervention, während sie im Falle des Vorgehens der USA gegen Santo Domingo nur als Vorwand diente, um das aus den Wahlen hervorgegangene linksgerichtete Regime Juan Bosch beseitigen zu helfen. Es ist fraglich, ob das Völkerrecht unter der Geltung des in der UN-Charta verankerten Gewaltverbots (Art.2 Abs. 4) eine humanitäre Intervention auf einen anderen Grund als den der Verletzung einer absolut zwingenden Regel zu stützen erlaubt. Als solches ›zwingendes Recht‹ (Jus cogens) hat der Internationale Gerichtshof bisher das Verbot des Völkermords anerkannt. Welche weiteren Regeln Jus-cogens-Qualität besitzen, ist im Hinblick auf die damit eröffneten Möglichkeiten der Durchbrechung des Gewaltverbots in den internationalen Beziehungen in hohem Maße streitig.
Im Falle der militärischen Intervention in Grenada liegen auch die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen unter humanitären Gesichtspunkten nicht vor, selbst wenn der angezogene Rechtsgrund in der Gegenwart noch Geltung besäße. Es fehlen nämlich alle Anhaltspunkte dafür, daß die amerikanischen Bürger in Grenada auch nur potentiell einer Geiselnahme ausgesetzt waren. So haben sie selbst ihre Situation gesehen. Soweit diese Möglichkeit konkretere Gestalt anzunehmen schien, war die veränderte Situationseinschätzung wesentlich durch die Vorbereitungen der amerikanischen Intervention veranlaßt, die schon zu einer Zeit einsetzten, als eine Bedrohungssituation noch Sache der Spekulation war. Diese Bewertung gilt auch für den Umstand, daß von einem bestimmten

Ein, zwei, viele Grenadas

Mit eindrucksvoller Mehrheit hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. November 1983 die gegenüber Grenada erfolgte »flagrante Verletzung des Völkerrechts« vom 25. Oktober beklagt. Das Abstimmungsergebnis glich mit 68 vH Ja-Stimmen genau dem der 6. Notstandssondertagung vom Januar 1980, als eine andere ›brüderliche Hilfeleistung‹, nämlich die der Sowjetunion in Afghanistan, von der internationalen Staatengemeinschaft zu beklagen war. Umstände und Dimension der beiden Fälle sind nicht völlig gleichgelagert, haben doch im Falle Grenada die Intervenienten den blutigen Regierungswechsel zwar als Vorwand benutzt, ihn aber nicht selbst vorgenommen. Gleichwohl sind Parallelen, sind bedrückende und beunruhigende Ähnlichkeiten in den Reaktions- und Verhaltensweisen der beiden Supermächte auszumachen. Dies festzuhalten, bedeutet noch nicht, eine Position der — den Blockfreien übrigens mit Nachdruck abverlangten — Äquidistanz zu den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion einzunehmen. Ohnehin erstreckt sich die Renaissance rabiater Interessenwahrnehmung nicht allein auf die Supermächte: Großbritannien hat im letzten Jahr bei der Verteidigung eines der Restposten des Empire eindeutig sein Recht auf Notwehr überschritten, Frankreich spielt im Tschad erneut den Gendarmen.
Vieles ist in den letzten zehn Jahren international in Bewegung geraten. Was zunächst nur als politischer Positionsverlust — etwa der UdSSR in Ägypten, der USA im Iran — erscheinen mochte, gewinnt seine volle Bedeutung erst vor dem Hintergrund des Bröckelns der Weltordnung der Nachkriegszeit wie der Krise der Weltwirtschaft. Systemsicherung ist schwieriger geworden, kostspieliger. Intern haben fraglos die wichtigsten westlichen Industriegesellschaften die Herausforderungen mit weit mehr Erfolg gemeistert als die stagnierenden Systeme des Ostens; die Staaten des Südens sind zumeist in den Strudel der Krise gerissen worden.
Mittelknappheit der sogenannten Geberländer und Fehlschläge im Bereich der ›Entwicklung‹ haben dazu geführt, daß auch der Wind, der vom Norden in den Süden bläst, rauher geworden ist. Da die vormals erhofften Erfolge sich nicht im gewünschten Maße einstellten, sind neuerdings die (einst nach westlichem Bilde geformten) Führungsschichten des Südens, seine Staatsklassen, seine parasitären Eliten in den Blick der Kritiker geraten. Die Weltbank verlangt den Volkswirtschaften des Südens die strukturelle Anpassung an das äußere Umfeld der Weltwirtschaft ab, der Internationale Währungsfonds stellt Verschreibungen für sozialpolitische Roßkuren aus, die Europäische Gemeinschaft will mit ihren AKP-Partnern einen ›Politikdialog‹ über sektorale Politiken führen und überdies die Menschenrechte ins Spiel bringen.
Die Auflagen und Forderungen klingen, je für sich, überaus vernünftig — wer wollte etwa die Notwendigkeit bezweifeln, den afrikanischen Kleinbauern tatsächlich in den Genuß des Ertrags seiner Arbeit kommen zu lassen, wer wollte sich gar gegen die Forderung aussprechen, dem Recht auf Leben weltweit stärker Achtung zu verschaffen? Und doch: In der Gesamtschau wird die Tendenz erkennbar, den Ländern der Dritten Welt mehr Auflagen zu Wohlverhalten zu machen, sie wieder stärker an die Kandare zu nehmen, um sie in das vorgeblich interdependente Geflecht der Weltwirtschaftsbeziehungen erneut und dauerhafter einbinden zu können. Hier erweist sich die Entlastungsfunktion der neuerdings gängigen Eliten-Schelte: Da es am (Weltwirtschafts-)System nicht liegen kann (darf), sind die Mißerfolge nun jener »nationalen Bourgeoisie« zuzuweisen, der längst von einer ganz anderen Position her »die Unfähigkeit«, die »historische Rolle einer Bourgeoisie zu erfüllen« (Frantz Fanon), bescheinigt wurde.
Um seine Interessen gegenüber den Eliten des Südens und ihren Staaten durchzusetzen, stehen dem Westen mit seinem größeren Reichtum und seiner differenzierteren politischen Kultur in der Regel andere und subtilere Maßnahmen zur Verfügung, als sie unlängst vom ›sozialistischen Lager‹ zur Süderweiterung (Afghanistan) oder gar schon zur internen Absicherung (Polen) ergriffen wurden. Angesichts der Grenada-Intervention aber verdichtet sich der Verdacht, daß auch in den Kalkulationen der westlichen Führungsmacht bei einem Zielkonflikt zwischen globalstrategischen Überlegungen und dem Respekt für die universellen Normen des Völkerrechts erstere erneut den Sieg davontragen werden.
So uns denn Armageddon (das freilich kein Geringerer als der Präsident der Vereinigten Staaten heraufdämmern sieht) überhaupt erspart bleibt, steht zu befürchten, daß dem Rückgriff auf die archaischeren Formen der Interessensicherung, der die achtziger Jahre bislang kennzeichnet, noch das eine oder andere Grenada zum Opfer fallen wird. *Volker Weyel* □